

Luftschutz im westdeutschen Städtebau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutz im westdeutschen Städtebau

Nachdem das westdeutsche Ministerium für Wohnungsbau im Mai 1952 ein Merkblatt über den *bautechnischen Luftschutz* herausgab, das mit den 1949 von der A+L herausgegebenen Richtlinien verglichen werden kann, folgte im Dezember 1952 ein weiteres Merkblatt über *«Luftschutz im Städtebau»*. Es hat, wie die erste Publikation, vorläufigen Charakter und ist ebenfalls im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgestellt worden. Sobald die rechtlichen Grundlagen des Luftschutzes sich ändern, soll eine Neufassung erfolgen.

Das zweite Merkblatt nennt die städtebaulichen Massnahmen, welche nach dem heutigen Stand des Wissens geeignet sind, die «Luftempfindlichkeit» von Ortschaften herabzusetzen. Wie die *Massnahmen im Einzelfalle* verwirklicht werden können, ist nur *von den örtlich zuständigen Stellen zu beurteilen*. Dabei sind die Angaben des Merkblattes als allgemeine Leitgedanken zu betrachten, die im Rahmen des möglichen bei allen städtebaulichen Entscheidungen berücksichtigt werden sollen. Die «Allgemeinen Grundsätze» führen, ohne erschöpfend zu sein oder die bestehenden Zuständigkeiten berühren zu wollen, wichtige städtebauliche Vorgänge an, bei denen *schon jetzt den Erfordernissen des Luftschutzes Rechnung getragen werden kann, bevor neue gesetzliche Bestimmungen ergangen sind*. Dabei zeigt es sich, dass alle Bestrebungen, die Luftempfindlichkeit zu mindern, zugleich dem Ziele des neuzeitlichen Städtebaues dienen, gesunde und schöne Städte zu schaffen.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Luftempfindlichkeit und die Luftgefährdung von Gemeinden kann durch städtebauliche Massnahmen herabgesetzt werden, indem

- a) selbständige, soweit wie möglich voneinander unabhängige Einheiten bei allen wichtigen Elementen des Stadtaufbaus (wie Baugebieten, Verkehrs- und Versorgungsanlagen, öffentlichen Einrichtungen) ausgebildet werden. Sie sollen nur so gross bemessen werden, wie es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und müssen sich gegenseitig ergänzen oder ersetzen können;
- b) luftgefährdete Anlagen von Wohnstätten getrennt werden;
- c) alle Baugebiete weiträumig und aufgelockert bebaut und die Wohn- und Verkehrsdichten herabgesetzt werden.

2. Städtebaulicher Luftschutz senkt die Kosten bautechnischer Luftschutzvorkehrungen und steigert ihre Wirkung, kann sie jedoch nicht ersetzen. Die Forderungen des städtebaulichen Luftschutzes sollen daher so weit wie möglich schon jetzt bei jeder sich bietenden Gelegenheit in die Tat umgesetzt werden.

3. Bei der Planung und Erschliessung neuer Baugebiete sind sie uneingeschränkt anzuwenden. Ebenso wichtig ist es, den Wiederaufbau zerstörter Stadtteile danach durchzuführen. Auch sollte jede Möglichkeit genutzt werden, bestehende Baugebiete nach ihnen umzugestalten.

4. Deshalb müssen die Bestimmungen der Bauordnungen und die städtebaulichen Pläne jeder Gemeinde den Anforderungen eines neuzeitlichen Luftschutzes angepasst werden.

5. Werden Abweichungen von Bauordnungsbestimmungen (Ausnahmen oder Befreiungen) beantragt, so ist nach strengem Maßstab zu prüfen, ob der beabsichtigte Zustand den Erfordernissen des Luftschutzes entspricht. Ist das nicht der Fall, so soll die Genehmigung von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, welche die zu erwartende Gefährdung beseitigen oder ausreichend abschwächen. Lassen die Umstände des Einzelfalles das nicht zu, so ist der Antrag abzulehnen.

6. Auch sollten Bauten nur dann mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn sie den Erfordernissen des städtebaulichen Luftschutzes im Sinne dieses Merkblattes Rechnung tragen.

1. Gliederung von Bauflächen

1. Die Bauflächen der Gemeinden sollen so gegliedert werden, dass möglichst weitgehend voneinander und vom Kerngebiet unabhängige Siedlungseinheiten (Nachbarschaften) entstehen. Die Einheiten sind durch Flächen zu trennen, die dauernd der Bebauung entzogen bleiben (Freiflächen).

2. Der Gesamtaufbau ist weiträumig anzulegen. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die nicht aus zwingenden Gründen im Kerngebiet liegen müssen, sind in den Nachbarschaften anzuordnen.

3. Alle Baugebiete sind mit zusammenhängenden Freiflächen zu durchziehen, die mit der freien Landschaft in Verbindung stehen. Sie sollen so weit verästelt sein, dass sie von allen Wohn- und Arbeitsstätten aus auf kurzem Wege zu erreichen sind. Flächenbrände lassen sich durch Freiflächen wirksam am besten begrenzen und Fluchtwege dauernd gesichert erhalten, wenn ihre Breite mindestens gleich dem Fünffachen ihrer höchsten Randbebauung ist.

Um die abschirmende Wirkung dieser Freiflächen gegen strahlende Hitze zu erhöhen, sind nach Möglichkeit Laubbäume anzupflanzen.

2. Standplätze luftgefährdeter Anlagen

1. Der Standplatz von Industriebetrieben und anderen luftgefährdeten Anlagen soll nicht nur nach wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten, sondern auch nach den Notwendigkeiten des Luftschutzes bestimmt werden. Dabei ist die Bodengestaltung zu berücksichtigen. Markante Punkte sollen nicht als Standplätze gewählt und jede auffallende Veränderung der Umgebung vermieden werden.

Besonders ist bei der Anordnung von lebenswichtigen Versorgungsanlagen wie Kraft-, Umspann- und Wasserwerken die natürliche Beschaffenheit des Geländes zu Schutz oder Tarnung auszunutzen.

2. Wohngebiete sind von stark luftgefährdeten Anlagen wie grösseren Gewerbegebieten, Verkehrs- und Versorgungsanlagen durch Freiflächen zu trennen. Der Abstand zwischen den Gebieten bemisst sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der gewerblichen Betriebe oder sonstigen Anlagen. Jedoch soll in den angrenzenden Wohngebieten erst in 500 m Entfernung von luftgefährdeten Anlagen aus mit einer Bebauung von drei und mehr Geschossen begonnen werden.

Luftgefährdete Anlagen, die durch Brand oder Gasentwicklung ihre Umgebung gefährden können, sollen auf der windabgekehrten Seite von Wohngebieten liegen.

Vorhandene luftgefährdete Anlagen dürfen nur dann erweitert werden, wenn ausreichend bemessene Abstände von benachbarten Wohngebieten eingehalten werden können.

3. Luftgefährdete Anlagen sind aufgelockert und weiträumig auf dem Baugrundstück anzuordnen. Grössere Anlagen sind durch ausreichend bemessene Brandschutzstreifen zu unterteilen.

Neben dem Schutz durch horizontale Auflockerung kann auch eine vertikale Verlegung unter Erdgleiche in Betracht gezogen werden.

4. Auch künftig werden volltreffsichere Luftschutzräume für besonders gefährdete Anlagen des Verkehrs, des Nachrichtenwesens und der Industrie als Schwerpunktschutz nicht entbehrt werden können.

5. Ueberflutungszonen, etwa unterhalb von Sperrmauern und in Poldergebieten, sollen nur bebaut werden, wenn dabei die baulichen Anlagen durch besondere Massnahmen gegen eine mögliche Ueberflutung geschützt werden.

3. Bauweisen

1. Baublöcke sollen nie allseitig geschlossen umbaut werden. Vielmehr ist an mindestens zwei Stellen des Baublocks die Bebauung zu unterbrechen. Der Abstand der Gebäude an diesen Stellen ist so zu bemessen, dass ausserhalb ihres Trümmerbereichs eine Fläche in befahrbarer Breite verbleibt. Dabei ist der Trümmerbereich mit der Hälfte der Traufhöhe anzunehmen.

Zwischen Vordergebäuden, die einen Abstand im Sinne des vorstehenden Absatzes einhalten, soll keine Bebauung entstehen, die als Feuerbrücke dienen oder den Zugang zum Blockinnern versperren könnte.

Auch wo die geschlossene Bauweise bereits vorhanden ist, sind Unterbrechungen anzustreben. Zum mindesten sind Durchfahrten nach zwei Seiten zu schaffen.

Der rückwärtige und strassenseitige Abstand von Hausreihen soll mindestens das Zweifache der mittleren Gebäudehöhe betragen.

Hausreihen sollen in vier- und mehrgeschossiger Bauweise nicht länger als 60 m, in ein- bis dreigeschossiger Bauweise nicht länger als 75 m sein.

2. Die Innenflächen von Baublöcken sind zweckmässig von jeder Bebauung freizuhalten. Wo sie nicht zu vermeiden ist, soll sie über ein Geschoss nicht hinausgehen und immer von der Randbebauung — Vordergebäuden und etwa vorhandenen, unmittelbar angebauten Nebengebäuden — einen Abstand nach Ziffer 1 halten. Sie ist ferner so anzuordnen, dass grössere zusammenhängende Freiflächen erhalten bleiben, die untereinander und mit den umgebenden Strassen in befahrbare Verbindung gebracht werden können.

3. Soweit Einfriedigungen von Vorgärten vorgenommen werden, sind sie so auszuführen, dass der Vorgarten mit geringem Aufwand in den Verkehrsraum einbezogen werden kann.

Einfriedigungen im Inneren von Baublöcken müssen leicht zu entfernen sein, um die Gebäude an jeder Stelle ungehindert erreichen zu können.

4. Selbständige bauliche Anlagen, die stärkeren Verkehr verursachen oder zu Ansammlungen von Menschen führen, etwa Kinos, Versammlungsräume, Schulen, sind im Innern von Baublöcken unzulässig.

5. Der Ausbreitung von Bränden kann man auch dadurch entgegenwirken, dass man beim Neubau oder Wiederaufbau die Gebiete geschlossener oder halboffener Bauweise durch Hauszeilen aus nicht brennbaren Baustoffen unterteilt. Dadurch werden Brandabschnitte geschaffen und die Wirkung der Freiflächen (siehe Gliederung von Bauflächen) verstärkt.

In den Gebäuden dieser Hauszeilen sind Dachstuhl und Decken aus nicht brennbaren Baustoffen und die Treppen feuerbeständig herzustellen. Auch sind beim Ausbau soweit wie möglich nicht brennbare Baustoffe zu verwenden. Andere weitergehende Bestimmungen über den Grad der Widerstandsfähigkeit von Decken gegen Feuer und Wärme, etwa in der Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit, bleiben davon unberührt.

4. Wohndichte

1. Um die Wirkung von Bombentreffern und die Ausdehnung von Bränden einzuschränken, ist die Bebauung so aufgelockert und weiträumig wie nur vertretbar zu gestalten. Deshalb sollen Bebauungspläne so aufgestellt und Bauordnungsbestimmungen so gefasst werden, dass die Wohndichte der Wohngebiete in keinem Falle die nachstehend aufgeführten Werte überschreiten kann. Dabei wird unter Wohndichte das Verhältnis der Einwohnerzahl zur Fläche der Baugrundstücke innerhalb der Strassenfluchtlinien (Nettobaufläche) verstanden.

	Einwohner je ha Nettobaufläche
Bei eingeschossiger Bauweise	150
Bei zweigeschossiger Bauweise	250
Bei dreigeschossiger Bauweise	400
Bei vier- und mehrgeschossiger Bauweise	500

Bei der heute anzustrebenden Mischung unterschiedlicher Bauweisen soll jeder Abschnitt mit gleicher Geschoszahl die genannten Richtlinien nicht überschreiten.

2. In den städtebaulichen Bestimmungen der Bauordnungen (Bau nutzungsordnungen) sollen im Anschluss an die heute verwandten Maßstäbe für den Umfang der baulichen Ausnutzbarkeit von Grundstücken und, ohne der Festlegung anderer geeigneter Maßstäbe vorzugreifen, folgende Richtwerte nicht überschritten werden.

Die Ausnutzungsziffer, die aus dem Produkt von bebaubarem Anteil der Grundstückfläche und Geschosszahl gebildet wird und die zulässige Geschossfläche im Verhältnis zur gesamten Fläche des Baugrundstückes ausdrückt, soll in Wohngebieten nicht grösser als 1, in Geschäftsgebieten nicht grösser als 2 sein. Doch darf die bebaubare Fläche höchstens betragen:

in reinen Wohngebieten	3/10	} der Baugrundstückfläche
in gemischten Wohngebieten	4/10	
in Geschäftsgebieten	5/10	
in Gewerbegebieten	6/10	

Dabei braucht die in Geschäftsgebieten übliche erdgeschossige Ueberbauung des Hofraumes auf die bebaute Fläche nicht angerechnet zu werden.

In Gewerbegebieten soll der Rauminhalt der Gesamtbebauung über Gelände im Durchschnitt 6 m^3 je Quadratmeter der Grundstückfläche nicht überschreiten.

Die angegebenen Zahlen sind als äusserste Grenzwerte zu betrachten. Da Zahl und Ausmass der Verluste und Schäden in direktem Verhältnis zur Dichte der Bebauung stehen, soll jede Gemeinde bestrebt sein, diese Werte entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu unterschreiten. Gebiete mit hoher Ausnutzbarkeit sind in ihrer Fläche möglichst einzuschränken.

In diesen Gebieten sind, um Flächenbränden vorzubeugen, über die in Abschnitt 3 (Bauweisen) beschriebenen Massnahmen hinaus einzelne Gebäude oder Gebäudeblöcke in zweckmässiger räumlicher Verteilung aus unbrennbaren Baustoffen gemäss Abschnitt 5 herzustellen.

3. Bei der Bestimmung der Geschosszahl ist zu beachten, dass die im vorläufigen Merkblatt «Bau technischer Luftschutz» beschriebenen Luftschutzeinrichtungen nur für Gebäude bis zu vier Vollgeschossen als ausreichend anzusehen sind. Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen müssen so eingerichtet werden, dass sie den Bewohnern oder den Benutzern die gleiche Sicherheit bieten wie viergeschossige Bauten, etwa durch konstruktive Massnahmen, Luftschutzräumen in jedem Stockwerk, besondere Fluchtwege. Als konstruktive Massnahmen sind anzusehen: Gerippebauart, Ausbildung der Decke über dem Keller und dem obersten Vollgeschoss als kreuzweise bewehrte, aussteifend wirkende Platte, erdbebensichere Konstruktion.

4. Jeder Ausbau des Dachgeschosses erhöht die Luftempfindlichkeit des Gebäudes und seiner Umgebung, besonders in geschlossener Bauweise. Deshalb sollten von den Bestimmungen der Bauordnungen in bezug auf den Ausbau des Dachgeschosses Ausnahmen

oder Befreiungen nicht gewährt und auch die im § 7 der «Verordnung zur baulichen Feuersicherheit» genannten Erleichterungen nicht mehr angewandt werden. Wo sich der Ausbau nicht umgehen lässt, ist die konstruktive Ausbildung nach der «Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit» vom 20. August 1943 (RGBl. I, S. 497) vorgesehen.

5. Verkehrsanlagen

1. Fernverkehrsstrassen sind vom Anbau freizuhalten oder so zu bemessen, dass sie auch beim Einsturz der anliegenden Gebäude befahrbar bleiben.

Hauptverkehrsstrassen sollen nicht sternförmig zusammengeführt, sondern als Maschen eines Netzes angelegt werden, um ausweichen zu können, wenn Verbindungen ausfallen.

2. Abstell-, Verschiebe- und Güterbahnhöfe sind möglichst ausserhalb von Bauflächen anzulegen.

3. Omnibus- und Strassenbahnhallen, Reparaturwerkstätten, grössere Tanklager und ähnliche Anlagen sind auf verschiedene Stadtgebiete zu verteilen. Mehrere kleinere Anlagen sind einer grösseren Sammelanlage luftschutztechnisch vorzuziehen.

6. Versorgung

1. Auch bei der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sind mehrere kleinere selbständige und örtlich getrennte Werke grösseren zentralen Werken luftschutzmässig überlegen. Ihre Leitungen sind zu einem engmaschigen Netz auszubauen. Benachbarte Versorgungsgebiete sind miteinander zu verbinden, so dass die Einspeisung auch sonst unabhängig voneinander arbeitender Netze durch einfache Massnahmen möglich ist. Leitungen sollen nicht unter Schienensträngen liegen oder an Brücken aufgehängt werden.

2. Möglichst zahlreiche, von der zentralen Wasserversorgung unabhängige Entnahmestellen für Trink- und Löschwasser sind entsprechend der Dichte der Bebauung zu erkunden und kartenmässig festzulegen.

Dabei ist ein Bedarf von etwa 3 m^3 Löschwasser für jedes Stockwerk eines mittleren städtischen Wohn- oder Geschäftshauses zugrunde zu legen. In geschlossenen bebauten Kerngebieten sollten in Abständen von etwa 250 m entsprechende Löschwasserbehälter vorgesehen werden.

3. Löschwasser kann entnommen werden: den natürlichen und künstlichen Gewässern, aber auch den Sammelbecken gewerblicher Betriebe, den Schwimmbecken von Badanstalten und unter besonderen Umständen auch den Entwässerungsleitungen. Bei wenig ergiebigen Wasserläufen sind Vorkehrungen zum Anstauen zu treffen. Entnahmestellen sollen für Fahrzeuge der Feuerwehr leicht zugänglich sein.

4. Wo hinreichende Löschwasserreserven nicht vorhanden sind, müssen Teiche und Behälter angelegt werden, die so gestaltet werden sollen, dass sie auch im Frieden sinnvoll zu nutzen sind, etwa als Schwimm-

oder Planschbecken, als Bestandteile von Parkanlagen oder als Be- und Entwässerungsgräben.

5. In besonders feuergefährdeten Gebieten sind dem Charakter der Bebauung entsprechend weitergehende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen.

Unter besonders feuergefährdeten Gebieten sind solche Stadtteile zu verstehen, die zusammenhängend zum überwiegenden Teil ihrer Grundstückfläche bebaut sind und deren Gebäude ganz oder zum Teil aus brennbaren Baustoffen bestehen.

6. Für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung sind in den Baugebieten der Wohndichte entsprechend Sanitäts- und Rettungsstellen anzulegen, die im Frieden anderweitig genutzt werden können. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sollen ausserhalb

der Baugebiete durch Freiflächen von diesen getrennt und in geschützter Lage angelegt werden.

7. Städtebauliche Luftschutzpläne

1. Die nach diesem Merkblatt sich ergebenden Erfordernisse sind in die grundlegenden städtebaulichen Pläne (Flächennutzungspläne, Wirtschaftspläne, Leitpläne) einzuarbeiten.

2. In Gemeinden, die nach ihrer Grösse, ihrer Lage, der Art ihrer Bebauung oder der Bedeutung in ihnen vorhandener Anlagen als besonders luftgefährdet anzusehen sind, wird es zweckmässig sein, in besonderer Darstellung alle Beziehungen zu erfassen, die für den Luftschutz von Belang sind und anzugeben, wie die Gemeinde entwickelt werden muss, um ihre Luftempfindlichkeit zu vermindern. A.

Persönliches Verhalten bei Luftangriffen (Kriegserfahrungen eines Gebäudewartes)

Es ist davon auszugehen, dass theoretische Hinweise und Kurse oft wenig mit der Praxis in Uebereinstimmung zu bringen sind. Wenn ich selbst *Ratschläge* für das Verhalten erteile, dann nur solche, die sich *aus der Praxis* ergeben, wobei ich betone, dass ein starres Festhalten daran unter Umständen falsch sein könnte, da die gegebenen Verhältnisse des Augenblickes immer berücksichtigt werden müssen. Ausserdem haben alle Ratschläge, die man geben kann, nur dann einen Sinn, wenn die Erfahrungen über die seelische Haltung der Bevölkerung berücksichtigt werden und wenn man dazu gelangt, sich innerlich von seinem materiellen Besitz so weit zu lösen, dass man imstande ist, ganz nüchtern nur die wirklichen Notwendigkeiten abzuschätzen und darnach seine Handlungsweise und sein Verhalten einzurichten. (Vgl. Int. Ber. Nr. 86: «Menschliche Bewährung im Kriege.»)

1. Das Verhalten vor Angriffen

Das luftschutzmässige Verhalten beginnt nicht erst mit dem Heulen der Alarmsirenen. Man muss sich auch ausserhalb der Alarmzeiten, wenn man mit Angriffen zu rechnen hat, auf den Luftkrieg einstellen und sich für ihn bereithalten. Dieses Bereitsein erstreckt sich sowohl auf die *innere Einstellung* als auch auf das Bereithalten alles dessen, was für den Angriffsfall notwendig ist. Man darf sich nicht durch den Alarm überraschen lassen, sondern muss jederzeit auf ihn gefasst sein. Man sollte von seiner Habe wenn möglich einiges, was dringend notwendig ist, ausserhalb der durch Angriffe gefährdetsten Zone, also bei Verwandten oder Bekannten auf dem Lande unterbringen, um es im Schadenfalle zur Verfügung zu haben (etwas Wäsche und Kleidung — im Sommer die Winterkleidung, etwas Geschirr mit Besteck, Bettzeug). Ferner kann man natürlich auch andere Stücke,

die man nicht unbedingt benötigt, aber an denen man hängt, wie Kunstgegenstände, Bücher, Teppiche usw. auf diese Art in Sicherheit bringen. Die Wohnung sollte so aufgeräumt und eingerichtet werden, dass man sich auch in der Dunkelheit, bei Rauch und Staub leicht in ihr zurechtfindet. Teppiche und anderes, was beim Löschen hinderlich ist oder Brände begünstigt, sollten möglichst zusammengerollt werden. Grosse Vorhänge werden, da sie sehr leicht Feuer fangen, am besten entfernt. Was man im Schadenfalle vor allem retten möchte, wird am besten so versorgt, dass es möglichst griffbereit und beisammen untergebracht ist.

Dies bedingt, dass man sich in Perioden der Ruhe *genau überlegt, was zu retten wichtig ist*. Man muss sich dies dann fest einprägen, um es auch in der Aufregung der Katastrophe noch zu wissen. Es ist nämlich eine auffallende Tatsache, dass die Leute nicht etwa das Zweckmässige, sondern das Auffallende retten, wenn sie in Aufregung sind. So haben wir oft Bilder gesehen, die bei aller Tragik komisch wirken mussten. So, wenn beispielsweise eine Frau einzig eine Stehlampe mit Pergament mit sich trug; eine andere neben ihrer Handtasche nur einen sehr schönen Hut gerettet hatte; ein Mann mit einer grossen Gipsfigur zur Sammelstelle kam und wieder andere zwar ihren schönen Teppich und die besten Vorhänge noch besaßen, aber kein Bettzeug, keine Decke, keine Kissen, keine Wäsche mehr. Man verlasse sich ja nicht darauf, man werde im entscheidenden Moment schon Wissen, was man zuerst retten müsse und wo es zu finden sei. Niemand kann voraus wissen, wie er sich im entscheidenden Moment benimmt, und niemand weiss auch die Umstände voraus.

Ein Wohnungsschlüssel, versehen mit einer Etikette, die Namen und Stockwerk des Mieters enthält, gehört in die Hand des Gebäudewartes. Dieser muss